

Geschäftsordnung

des Rektorats

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 21.09 2007

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats

vom 11.12.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, S.1, 16, 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), hat das Rektorat der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Gliederung

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

- § 1 Aufgaben
- § 2 Vorsitz und Stellvertretung
- § 3 Organisation des Rektorats
- § 4 Sitzungen
- § 5 Einladung und Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Protokoll

2. Abschnitt Besondere Regelungen

- § 8 Gliederung der RWTH
- § 9 Kommissionen und Arbeitskreise des Rektorats
- § 10 Kommission für Qualitätsmanagement in der Lehre
- § 11 Strategierat
- § 12 Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 13 Arbeitskreis Infrastruktur
- § 14 Bürgerforum RWTH-extern
- § 15 In-Kraft-Treten

Das Rektorat ist ein zentrales Organ der Hochschule und arbeitet auf der Grundlage des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus § 16 HG und umfassen insbesondere:

- Leitung der Hochschule
- Entscheidung in Zuständigkeitskonflikten innerhalb der Hochschule
- Entwurf des Hochschulentwicklungsplans unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fakultäten einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte, des Gender Mainstreaming sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen
- Verantwortlichkeit für die Durchführung der Evaluation und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans
- Abschluss von Zielvereinbarungen im Benehmen mit dem Senat
- Vorbereitung der Sitzungen des Senats und Ausführung von Senatsbeschlüssen
- Ausführung der Beschlüsse des Hochschulrats
- Erstellung und Veröffentlichung des jährlich abzulegenden Rechenschaftsberichts
- Entscheidung in Berufungsangelegenheiten.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Rektorats ist die Rektorin bzw. der Rektor. Sie bzw. er vertritt die Hochschule nach außen.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor wird von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler vertreten. Nur im Ausnahmefall (z.B. dienstliche Abwesenheit) übernimmt die Stellvertretung eine Prorektorin bzw. ein Prorektor.

§ 3 Organisation des Rektorats

- (1) Gemäß § 19 HG obliegt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Sie bzw. er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt. Im Übrigen leitet die Kanzlerin bzw. der Kanzler die Hochschulverwaltung.
- (2) Eine Prorektorin bzw. ein Prorektor betreut in der zuständigen Kommission das Qualitätsmanagement in der Lehre.
- (3) Zu den weiteren Arbeitsschwerpunkten des Rektorats gehören die Zusammenarbeit mit dem Strategierat und dem Arbeitskreis Infrastruktur sowie besondere Entwicklungsprojekte der RWTH.
- (4) Die Berichterstattung über die Arbeitsschwerpunkte des Rektorats wird durch die übrigen Prorektorinnen und Prorektoren sichergestellt.
- (5) Die erforderlichen Entscheidungen des Rektorats werden durch die zuständigen Abteilungen und Dezernate der Hochschulverwaltung, die unter der Verantwortung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers stehen, vorbereitet.
- (6) In allen Angelegenheiten gemäß § 16 HG entscheidet das gesamte Rektorat.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen beratend teil. Das Rektorat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen des Rektorats finden im Regelfall wöchentlich statt.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte und weitere beratende Personen sind spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und sonstige Mitteilungen können mit Briefpost, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so beruft die bzw. der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein, in deren Rahmen das Rektorat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Im Rahmen von Routineentscheidungen des Rektorats, die keine Beratung erfordern, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Personalentscheidungen. Im Rahmen des Umlaufverfahrens ist dem Rektorat ein in einer schriftlichen Vorlage formulierter Beschluss vorzulegen. Dieser Beschluss gilt als befürwortet, wenn Rektor, Kanzler und zwei weitere Rektoratsmitglieder dem Vorschlag schriftlich zugestimmt haben. Über den erfolgten Beschluss werden alle Rektoratsmitglieder zeitnah informiert.
- (6) Die Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Rektorats im Benehmen mit dem Ältestenrat möglich.

§ 7

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

2. Abschnitt

Besondere Regelungen

§ 8

Gliederung der RWTH

- (1) Die RWTH gliedert sich nach Maßgabe des Rektorates in folgende Fakultäten:

Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Fakultät für Architektur

Fakultät für Bauingenieurwesen

Fakultät für Maschinenwesen

Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Philosophische Fakultät

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Medizinische Fakultät

(2) An der RWTH bestehen nach Maßgabe des Rektorates folgende Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten:

- Hochschulbibliothek (Zentrale Betriebseinheit)
- IT -Center (Zentrale Betriebseinheit)
- Zentrum für Lern- und Wissensmanagement (Zentrale wissenschaftliche Einrichtung)
- Lehrerbildungszentrum (Zentrale wissenschaftliche Einrichtung)
- Hochschulsportzentrum (Zentrale Betriebseinheit)
- Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie (Zentrale Betriebseinheit).

Das Nähere regelt die Ordnung zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten.

§ 9

Kommissionen und Arbeitskreise des Rektorats

Das Rektorat setzt folgende Kommissionen und Arbeitskreise ein:

1. Kommission für Qualitätsmanagement in der Lehre
2. Strategierat
3. Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
4. Arbeitskreis Infrastruktur
5. Bürgerforum RWTH-extern

§ 10

Kommission für Qualitätsmanagement in der Lehre

- (1) Diese Kommission berät das Rektorat in Grundsatzangelegenheiten des Studiums und der Lehre. Weiterhin bereitet sie Entscheidungsvorschläge insbesondere zum Qualitätsmanagement in der Lehre vor.
- (2) Die Kommission hat 15 Mitglieder. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jeder Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden. Entsendet eine Fakultät eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglied in die Kommission, so muss die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen. Für den umgekehrten Fall gilt das Gleiche. Für die Amtszeit gilt § 12 Abs. 4 Grundordnung entsprechend. Für die Benennung der Mitglieder auf Vorschlag der Gruppen gilt § 16 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission ist die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor gemäß § 3 Abs. 2.

- (3) Die Mitglieder sollen Erfahrung in dem Bereich des Qualitätsmanagements in der Lehre gesammelt haben, z.B. durch Mitarbeit in Evaluierungskommissionen, Qualitätsmanagement-Arbeitsgruppen, Lehrveranstaltungsbewertungen und/oder über Erfahrung im Bereich der Didaktik verfügen.

§ 11 Strategierat

- (1) Der Strategierat berät das Rektorat und die Dekaninnen bzw. Dekane in Fragen der Strategieplanungen der Hochschule. Er spricht Empfehlungen sowohl für das Rektorat als auch gegenüber den Dekaninnen und Dekanen aus. In diesem Zusammenhang befasst sich der Strategierat mit:
- Planungs- und Strukturangelegenheiten
 - Grundzügen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit dem Land und innerhalb der Hochschule
 - Planung von Schwerpunkten für zukünftige Professuren
 - Initiierung neuer Aktivitäten der Hochschule und Evaluierung und Bewertung bereits bestehender Betätigungsfelder und Konzepte.
- (2) Der Strategierat besteht aus 10 Mitgliedern, die sich durch hohe wissenschaftliche Kompetenz an der RWTH auszeichnen. Im Regelfall kommen 3 Mitglieder aus dem Bereich der Naturwissenschaften, 3 aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften und 3 aus den restlichen Fakultäten. Weiteres Mitglied ist eine Person aus dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich. Der Strategierat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (3) Mindestens viermal im Jahr tagt das Rektorat zusammen mit dem Strategierat, davon zweimal im Jahr auch zusammen mit den Dekaninnen bzw. Dekanen und den Gruppensprecherinnen bzw. den Gruppensprechern.
- (4) Darüber hinaus können die Mitglieder des Rektorats an jeder Sitzung des Strategierates teilnehmen. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Zur Umsetzung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der RWTH wird die Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom Rektorat eingesetzt.
- (2) Dieser Kommission gehören mit Stimmrecht drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden an. Für die Benennung der Mitglieder auf Vorschlag der Gruppen gilt § 16 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung. Die bzw. der Vorsitzende kommt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das Nähere regeln die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der RWTH Aachen, die der Senat erlässt.

§ 13

Arbeitskreis Infrastruktur

- (1) Das Rektorat richtet einen Arbeitskreis Infrastruktur ein. Im Rahmen dieser Zusammenkünfte werden zusammen mit Vertretern der Gruppen Haushalts- und Infrastrukturangelegenheiten erörtert und beraten. Ziel dieser Treffen ist die Herstellung der Transparenz der Rektoratsarbeit und die Sicherstellung der notwendigen Informationsflüsse zur strategischen Weiterentwicklung. Weiterhin erhalten die Gruppen die Gelegenheit, selbst Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Der Arbeitskreis tagt mindestens zweimal im Semester unter der Leitung einer Prorektorin bzw. eines Prorektors (s. o. § 3). In dringenden Fällen ist auch die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung möglich.
- (3) Der Arbeitskreis hat 10 Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 4:2:2:2 an. §§ 12, 16 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung sind entsprechend anwendbar.

§ 14

Bürgerforum RWTH-extern

- (1) Das Bürgerforum RWTH-extern vermittelt wissenschaftliche Themen der Hochschule allgemeinverständlich an interessierte Zielgruppen innerhalb und außerhalb der RWTH Aachen, vor allem in der Euregio Maas-Rhein.
- (2) Das Bürgerforum RWTH-extern dient der Kommunikation zwischen RWTH und Öffentlichkeit zur Vermittlung sachgerechter Informationen über wissenschaftliche Aktivitäten und Forschungsergebnisse. Der Vorstand führt die Geschäfte des Bürgerforums RWTH-extern. Er wird in seiner Arbeit durch das Rektorat unterstützt.
- (3) Das Rektorat bestimmt ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Rektorsbeauftragte bzw. Rektorsbeauftragten für das Bürgerforum RWTH-extern. Diese oder dieser ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands des Bürgerforums RWTH-extern. Dem Vorstand gehören zusätzlich je ein Mitglied jeder Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 HG an. §§ 12, 16 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung sind entsprechend anwendbar.
- (4) Ziel ist die allgemeinverständliche Darstellung von Forschung, Lehre und akademischem Leben als wichtige Faktoren im gesellschaftlichen Umfeld. Um dieses Ziel zu erreichen, organisiert das Bürgerforum RWTH-extern insbesondere Seminare, (Ring-) Vorlesungen, Ausstellungen, Exkursionen, Podiumsdiskussionen oder Filmvorführungen. Diese Aktivitäten werden auch mit Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Medien durchgeführt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung in der Fassung der 2. Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 22.10.2013 nach Herstellung des Benehmens mit dem Ältestenrat vom 03.12.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.12.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg